

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES
Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 36

FREITAG, DEN 10. MAI

2019

Inhalt:

	Seite		Seite
Bekanntmachung und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Bürgerschaftswahl am 23. Februar 2020 in Hamburg ...	617	Vorschläge für die Wahl der stimmberechtigten Vertreter der freien Träger der Jugendhilfe und/oder für beratende Mitglieder im Jugendhilfeausschuss Harburg	622
Verfügung	622	Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	623

BEKANTMACHUNGEN

Bekanntmachung und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Bürgerschaftswahl am 23. Februar 2020 in Hamburg

Die Bürgerschaft hat auf Vorschlag des Senats nach Artikel 12 Absatz 1 der Hamburgischen Verfassung den Wahltag auf Sonntag, den

23. Februar 2020

festgelegt.

Gemäß § 20 der Bürgerschaftswahlordnung (BüWO) fordere ich dazu auf, Wahlvorschläge einzureichen:

- Beteiligungsanzeigen bis spätestens bis zum 90. Tag vor der Wahl – also spätestens bis Montag, den 25. November 2019, 16.00 Uhr – bei der Landeswahlleitung;
- Wahlvorschläge bis zum 68. Tag vor der Wahl – also spätestens bis Dienstag, 17. Dezember 2019, 16.00 Uhr, Landeslisten bei der Landeswahlleitung und Wahlkreislisen bei der zuständigen Bezirkswahlleitung.

Die Wahlvorschläge sollen möglichst schon vor dem Endtermin eingereicht werden, damit etwaige Mängel noch rechtzeitig beseitigt werden können.

I.

Wahlgebiet Einteilung Hamburgs in Wahlkreise

Für die Bürgerschaftswahl ist Hamburg in 17 Wahlkreise gemäß der Anlage zu § 18 Absatz 8 BüWG eingeteilt:

Wahlkreis Nummer	Wahlkreis	Sitze nach § 18 Absatz 1	Beschreibung
1	Hamburg-Mitte	5 Sitze	Hamburg-Altstadt, HafenCity, Neustadt, St. Pauli, St. Georg, Hammerbrook, Borgfelde, Hamm, Horn, Neuwark
2	Billstedt – Wilhelmsburg – Finkenwerder	5 Sitze	Billstedt, Billbrook, Rothenburgsort, Veddel, Wilhelmsburg, Kleiner Grasbrook, Steinwerder, Waltershof, Finkenwerder
3	Altona	5 Sitze	Altona-Altstadt, Sternschanze, Altona-Nord, Ottensen, Bahrenfeld, Othmarschen
4	Blankenese	5 Sitze	Lurup, Osdorf, Groß Flottbek, Nienstedten, Blankenese, Iserbrook, Sülldorf, Rissen
5	Rotherbaum – Harvestehude – Eimsbüttel-Ost	3 Sitze	Eimsbüttel ohne Ortsteile 301 bis 304, Rotherbaum, Harvestehude, Hoheluft-West
6	Stellingen – Eimsbüttel-West	3 Sitze	Eimsbüttel Ortsteile 301 bis 304, Eidelstedt, Stellingen

7	Lokstedt – Niendorf – Schnelsen	4 Sitze	Lokstedt, Niendorf, Schnelsen
8	Eppendorf – Winterhude	4 Sitze	Hoheluft-Ost, Eppendorf, Winterhude
9	Barmbek – Uhlenhorst – Dulsberg	5 Sitze	Uhlenhorst, Hohenfelde, Barmbek-Süd, Dulsberg, Barmbek-Nord
10	Fuhlsbüttel – Alsterdorf – Langenhorn	4 Sitze	Groß Borstel, Alsterdorf, Ohlsdorf, Fuhlsbüttel, Langenhorn
11	Wandsbek	4 Sitze	Eilbek, Wandsbek, Marienthal, Jenfeld, Tonndorf
12	Bramfeld – Farmsen-Berne	4 Sitze	Farmsen-Berne, Bramfeld, Steilshoop
13	Alstertal – Walddörfer	5 Sitze	Wellingsbüttel, Sasel, Poppenbüttel, Hummelsbüttel, Lemsahl-Mellingstedt, Duvenstedt, Wohldorf-Ohlstedt, Bergstedt, Volksdorf
14	Rahlstedt	4 Sitze	Rahlstedt
15	Bergedorf	5 Sitze	Bezirk Bergedorf
16	Harburg	3 Sitze	Harburg, Neuland, Gut Moor, Wilstorf, Rönneburg, Langenbek, Sinstorf, Marmstorf, östliche Gebiete von Eißendorf und Heimfeld
17	Süderelbe	3 Sitze	westliche Gebiete von Eißendorf und Heimfeld, Altenwerder, Moorburg, Hausbruch, Neugraben-Fischbek, Francop, Neuenfelde, Cranz

II.

Wahlorgane

1. Landeswahlleitung

Landeswahlleiter:

Oliver Rudolf, Behörde für Inneres und Sport

Stellvertretender Landeswahlleiter:

Thomas Butter, Behörde für Inneres und Sport

Geschäftsstelle:

Behörde für Inneres und Sport – Landeswahlamt

Johanniswall 4, 20095 Hamburg

Telefon: 040/4 27 31 - 24 22

Telefax: 040/4 27 93 - 91 09

E-Mail: landeswahlamt-hamburg@bis.hamburg.de

2. Bezirkswahlleitungen

Bezirk Hamburg-Mitte

Bezirkswahlleitung: Sven-Olaf Schöpfer

Stellvertretende Bezirkswahlleitung: Karina Thomas

Geschäftsstelle: Bezirksamt Hamburg-Mitte

Postfach 10 22 20, 20015 Hamburg

Hausanschrift: Caffamacherreihe 1-3, 20355 Hamburg

Telefon: 040/4 28 54 - 23 33

Telefax: 040/4 27 90 - 18 15

E-Mail:

wahlen-abstimmungen@hamburg-mitte.hamburg.de

Bezirk Altona

Bezirkswahlleitung: Kersten Albers

Stellvertretende Bezirkswahlleitung: Jan Lengwenath

Geschäftsstelle: Bezirksamt Altona

22765 Hamburg

Hausanschrift:

Platz der Republik 1 (Rathaus), 22765 Hamburg

Telefon: 040/4 28 11 - 19 42

Telefax: 040/4 27 90 - 24 12

E-Mail: wahlen-abstimmungen@altona.hamburg.de

Bezirk Eimsbüttel

Bezirkswahlleitung: Dr. Andreas Aholt

Stellvertretende Bezirkswahlleitung: Philipp Passera

Geschäftsstelle: Bezirksamt Eimsbüttel

20144 Hamburg

Hausanschrift: Grindelberg 62-66, 20144 Hamburg

Telefon: 040/4 28 01 - 28 96

Telefax: 040/4 27 90 - 30 01

E-Mail:

wahlen-abstimmungen@eimsbuettel.hamburg.de

Bezirk Hamburg-Nord

Bezirkswahlleitung: Tom Oelrichs

Stellvertretende Bezirkswahlleitung:

Jan-Peter Uentz-Kahn

Geschäftsstelle: Bezirksamt Hamburg-Nord

Postfach 20 17 44, 20243 Hamburg

Hausanschrift: Kümmellstraße 7, 20249 Hamburg

Telefon: 040/4 28 04 - 23 33

Telefax: 040/4 27 90 - 48 01

E-Mail:

wahlen-abstimmungen@hamburg-nord.hamburg.de

Bezirk Wandsbek

Bezirkswahlleitung: Frank Schwippert

Stellvertretende Bezirkswahlleitung:

Kerstin Godenschwege

Geschäftsstelle: Bezirksamt Wandsbek
 Postfach 70 21 41, 22021 Hamburg
 Hausanschrift: Schloßstraße 60 (Rathaus),
 22041 Hamburg
 Telefon: 040/4 28 81 - 22 55
 Telefax: 040/4 27 90 - 59 99
 E-Mail:
 wahlen-abstimmungen@wandsbek.hamburg.de

Bezirk Bergedorf

Bezirkswahlleitung: Ulf von Krenski
 Stellvertretende Bezirkswahlleitung: Peter Moller
 Geschäftsstelle: Bezirksamt Bergedorf
 21027 Hamburg
 Hausanschrift: Wentorfer Straße 38 (Rathaus),
 21029 Hamburg
 Telefon: 040/4 28 91 - 24 76
 Telefax: 040/4 27 90 - 62 80
 E-Mail:
 wahlen-abstimmungen@bergedorf.hamburg.de

Bezirk Harburg

Bezirkswahlleitung: Dierk Trispel
 Stellvertretende Bezirkswahlleitung: Bettina Zech
 Geschäftsstelle: Bezirksamt Harburg
 Postfach 90 01 53, 21071 Hamburg
 Hausanschrift: Harburger Rathausplatz 1 (Rathaus),
 21073 Hamburg
 Telefon: 040/4 28 71 - 25 27
 Telefax: 040/4 27 90 - 70 48
 E-Mail: wahlen-abstimmungen@harburg.hamburg.de

III.

Wahlvorschläge

1. **Vorschlagsberechtigte**

Wahlvorschläge für die Wahl zur Bürgerschaft können eingereicht werden von:

- einzelnen Parteien,
- Wählervereinigungen,
- Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern (nur Wahlkreisliste).

Wahlvorschläge können grundsätzlich von den Parteien und Wählervereinigungen nur eingereicht werden, wenn sie innerhalb der gesetzlichen Fristen formgültig ihre Beteiligung an der Wahl angegeben haben und der Landeswahlausschuss ihre Eigenschaft als Partei oder Wählervereinigung festgestellt hat (§ 23 Absatz 1 BüWG). Eine Verbindung von Wahlvorschlägen ist unzulässig, ebenso Wahlvorschläge, die der Umgehung des Verbotes der Listenverbindung dienen (§ 22 Absatz 2 BüWG).

2. **Beteiligungsanzeige**

Parteien und Wählervereinigungen müssen ihre Beteiligung an der Wahl bis zum 90. Tag vor der Wahl (25. November 2019, 16.00 Uhr) bei der Landeswahlleitung angezeigt haben. Für Einzelbewerber ist dies nicht notwendig.

Von dem Erfordernis der Beteiligungsanzeige sind Parteien befreit,

- die seit den letzten jeweiligen Wahlen ununterbrochen im Bundestag oder in einem Landtag vertreten sind oder
- deren Parteieigenschaft bei der letzten Bundestagswahl festgestellt worden ist.

Die Beteiligungsanzeige ist im Original einzureichen. Eine Beteiligungsanzeige mittels Telefax, E-Mail oder anderen Kommunikationsmitteln ist unwirksam. Eine Fristwahrung ist auf diese Weise nicht möglich.

Die Anzeige muss schriftlich erfolgen und aus dieser muss hervorgehen, dass sich die Partei oder Wählervereinigung an der Wahl beteiligen will.

Die Beteiligungsanzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes der Partei oder der Wählervereinigung, darunter dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden oder deren Stellvertretung, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 23 Absatz 1 BüWG).

Gemäß § 23 Absatz 2 BüWG sind diese Anlagen der Beteiligungsanzeige einer Partei beizufügen:

- die schriftliche Satzung,
- das schriftliche Programm und
- ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Landesvorstandes (vollständiges Sitzungsprotokoll).

Der Beteiligungsanzeige einer Wählervereinigung sind beizufügen:

- die schriftliche Satzung und
- der Nachweis eines nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstandes.

Beteiligungsanzeigen sind spätestens bis zum 90. Tag vor der Wahl (25. November 2019, 16.00 Uhr) bei der Landeswahlleitung einzureichen.

Nach Ablauf der Anzeigefrist (also nach dem 25. November 2019, 16.00 Uhr) können nur noch Mängel von Beteiligungsanzeigen behoben werden, die

- fristgerecht eingereicht wurden,
- durch Namen der Partei oder Name oder Kennwort der Wählervereinigung von anderen Bewerbern hinreichend zu unterscheiden sind,
- von den richtigen Personen unterschrieben wurden,
- mit den erforderlichen Anlagen abgegeben worden sind,
- die korrekten Anschriften und Funktionen der Vorstandsmitglieder enthalten, so dass diese identifiziert werden können.

Fehlt der Beteiligungsanzeige eines dieser Voraussetzungen, ist nach Ablauf der Einreichungsfrist die Mängelbeseitigung ausgeschlossen.

Spätestens am 72. Tag vor der Wahl (13. Dezember 2019) entscheidet der Landeswahlausschuss, welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Partei oder Wählervereinigung anzuerkennen sind.

3. **Wahlvorschläge**

3.1 Landes- und Wahlkreislisten

Wahlvorschläge können von Parteien, Wählervereinigungen und Einzelpersonen (nur Wahlkreisliste) eingereicht werden.

Parteien und Wählervereinigungen können Landes- und Wahlkreislisten einreichen. Die Landeswahlleitung hat eine Web-Datenbank für die Stimmtellerstellung eingerichtet. Die Wahlvorschläge sollen von den Wahlvorschlagsträgern vor dem Einreichen in das elektronische System eingegeben werden (§ 22 Absatz 1 HmbBüWO). Nach der Eingabe der Daten der Bewerberinnen und Bewerber können die erforderlichen Vordrucke ausgedruckt und im Original eingereicht wer-

den. Die Zugangsdaten sind per E-Mail bei der Geschäftsstelle der Landeswahlleitung: Landeswahlamt-Hamburg@bis.hamburg.de unter nachfolgenden Angaben abzufordern:

- Name der Partei/Wählervereinigung,
- Postanschrift und
- Angabe, für welche Landesliste und oder welche/n Wahlkreis/e die Partei/Wählervereinigung die Daten ihrer Bewerberinnen und Bewerber eintragen möchte.

Der Wahlvorschlag soll mit dem Vordruck 1 (Wahlvorschlag Landesliste) und dem Vordruck 7 (Wahlvorschlag Wahlkreisliste) eingereicht werden. Die Vordrucke sind im elektronischen Wahlvorschlagsystem unter www.hamburg.de/wahlen hinterlegt.

Der Wahlvorschlag muss folgende Angaben beinhalten:

Name der Wahlvorschlagsberechtigten.

Der Wahlvorschlag einer Partei muss den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten. Die Angaben müssen der Satzung entsprechen.

Der Wahlvorschlag einer Wählervereinigung muss den Namen der einreichenden sonstigen politischen Vereinigung oder ein Kennwort und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten. Die Angaben müssen der Satzung entsprechen.

Eine Einzelbewerbung muss ein Kennwort und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten.

Bewerberinnen und Bewerber

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge mit

- Familiennamen,
- Vornamen (bei mehreren Vornamen sind alle Vornamen zu benennen),
- Beruf oder Stand,
- Geburtsdatum und
- Anschrift (Hauptwohnung)

aufgeführt werden.

Bewerberinnen oder Bewerber in einer Landesliste können auch noch als Bewerberinnen oder Bewerber in einer Wahlkreisliste desselben Wahlvorschlagsberechtigten benannt werden.

Eine Bewerberin oder ein Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wenn sie oder er ihre Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat – die Zustimmung ist unwiderruflich.

Vertrauensperson

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson jeweils mit Familiennamen, Vornamen, Anschrift und Telefonnummer sowie E-Mail-Adresse bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die erste unterzeichnende Person als Vertrauensperson, die zweite unterzeichnende Person als stellvertretende Vertrauensperson.

Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Vorstand

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung ist von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbands, darunter der vorsitzenden Person oder deren Stellvertretung, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen.

3.2 Als Bewerberin oder Bewerber einer Partei oder Wählervereinigung kann in einer Landesliste nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist. Hierzu dürfen Kandidatenvorschläge seit dem 2. März 2019 aufgestellt werden (§ 24 Absatz 2 BüWG).

In Wahlkreislisten benannte Personen dürfen nur durch Mitgliederversammlung gewählt werden und nicht durch Vertreterversammlung. Die versammelten Mitglieder der Partei oder Wählervereinigung müssen im entsprechenden Wahlkreis wahlberechtigt sein.

a) Wahl durch eine Mitgliederversammlung

Bei einer Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder einer Partei oder Wählervereinigung die Möglichkeit, die Liste direkt zu bestimmen. Grundsätzlich kann jede Partei oder Wählervereinigung (meist durch Satzung) selbst bestimmen, wie das Verfahren ausgestaltet sein soll, in dem die Kandidatinnen und Kandidaten ausgesucht werden. Insbesondere bleibt den Parteien oder Wählervereinigungen die Möglichkeit, frei zu entscheiden,

- wie und wo die Versammlung einberufen wird und wann sie beschlussfähig ist,
- wie im Einzelnen die Bewerberinnen und Bewerber gewählt werden.

Folgende Vorschriften sind zudem bei der Aufstellung zu beachten:

(1) Mitgliederversammlung

An der Abstimmung kann nur teilnehmen, wer Mitglied der Partei oder Wählervereinigung ist.

(2) Geheime Abstimmung

Die Abstimmung muss geheim sein. Dies bedeutet, dass mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder teilnehmen müssen und alle Teilnehmenden die Möglichkeit haben müssen, ihre Stimme ohne Einsichtnahme durch Dritte abzugeben. Wie dies im Einzelnen gesichert wird, bleibt der Entscheidung der Partei oder Wählervereinigung überlassen.

(3) Wahlberechtigung der Abstimmenden

Die Abstimmenden müssen zum Zeitpunkt des Zusammentritts der Mitgliederversammlung zur Bürgerschaft wahlberechtigt sein. Bei der Aufstellungsversammlung zu einer Wahlkreisliste müsse sie zudem in dem jeweiligen Wahlkreis wahlberechtigt sein.

(4) Vorliegen einer Wahl

Für jedes Aufstellungsverfahren gelten folgende Grundsätze (§ 24 BüWG):

- a) Es muss ein freies Vorschlagsrecht für alle stimmberechtigten Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Aufstellungsversammlung geben.
 - b) Den vorgeschlagenen Personen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.
 - c) Jede vorgeschlagene Person hat sich zu ihrem Beruf und ihrem Wohnortstadtteil zu erklären.
 - d) Die Wahl von Personen in Blöcken, die nur als Ganze angenommen oder abgelehnt werden können, ist unzulässig.
- b) Wahl durch eine Vertreterversammlung
- Die Vertreterversammlung kann auch die Kandidierenden einer Landesliste wählen. Eine Vertreter-

versammlung ist eine von den Mitgliedern einer Partei oder Wählervereinigung gewählte Versammlung. Die Vertreterversammlung kann speziell für eine Wahl stattfinden. Sie kann aber auch eine nach der Satzung allgemein für die bevorstehenden Wahlen gewählte Versammlung sein, wenn sie nicht früher als am 2. Juli 2018 stattgefunden hat (§ 24 Absatz 5 BüWG). Die Anforderungen an die Aufstellung der Kandidierenden in einer Vertreterversammlung entsprechen denen der Mitgliederversammlung.

Die Anforderungen an die Wahl der Kandidatinnen und der Kandidaten gelten auch für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter.

4. Unterstützungsunterschriften

4.1 Eine Landesliste muss von mindestens 1000 Wahlberechtigten des Landes Hamburg und eine Wahlkreisliste von mindestens 100 Wahlberechtigten des jeweiligen Wahlkreises unterzeichnet sein. Bei den Wahlvorschlägen von Parteien und Wählervereinigungen sowie Einzelbewerbungen, die im Bundestag oder in einem Landtag vertreten sind, sind die Unterstützungsunterschriften nicht nötig.

4.2 Gültigkeit der Unterschriften

(1) Persönliche und handschriftliche Unterschriften

Gültig sind nur persönliche und handschriftliche Unterschriften. Es gibt also weder eine Vertretung noch den Einsatz von Schreibautomaten oder gedruckte Unterschriften.

(2) Nur eine Unterschrift pro Wahlart

Jeder Wahlberechtigte darf zur Bürgerschaftswahl nur eine Landesliste und eine Wahlkreisliste unterschreiben. Wer also z.B. schon eine Landesliste zur Bürgerschaftswahl unterschrieben hat, kann keine weitere Landesliste unterstützen.

(3) Zusätzliche Angaben

Um die Wahlberechtigung der Unterzeichnenden nachzuprüfen, müssen außerdem Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift der Unterzeichnenden angegeben werden. Dem Wahlvorschlag ist außerdem eine Versicherung der unterzeichnenden Person beizufügen, wenn diese in der Freien und Hansestadt Hamburg keine Wohnung innehat.

Zusätzlich sind Ausweisnummer, Ausstellungsdatum und ausstellende Behörde des Personalausweises oder Reisepasses anzugeben (§ 22 Absatz 6 Nummer 5 Hmb-BüWO).

Mängel gehen im Zweifel zu Lasten der Wahlvorschlagsträger und können dazu führen, dass Bescheinigungen des Wahlrechts nicht erteilt und damit Unterstützungsunterschriften nicht anerkannt werden.

(4) Verwendung amtlicher Formblätter

Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern zu erbringen. Die Formblätter sind bei der Landeswahlleitung (Landeslisten) oder bei der Bezirkswahlleitung (Wahlkreislisten) anzufordern. Die Ausgabe darf erst nach der Aufstellung der Kandidierenden erfolgen.

Bei der Formularanforderung sind der Name der Partei, der Name der Wählervereinigung oder ihr Kennwort oder das Kennwort der Einzelbewerberin oder des Einzelbewerbers anzugeben. Soweit eine Kurzbezeichnung verwendet wird, ist auch diese anzugeben. Die Angaben werden auf den Formblättern amtlich vermerkt. Sofern die ausgegebenen Formblätter vervielfältigt werden, dürfen sie in Größe und Inhalt nicht ver-

ändert und auch auf der Rückseite nicht mit sonstigen Angaben versehen werden (§ 22 Absatz 5 HmbBüWO).

(5) Bescheinigung des Wahlrechts

Für jeden Unterzeichner oder jede Unterzeichnerin ist die Bescheinigung einzuholen, dass sie im jeweiligen Wahlgebiet wahlberechtigt sind (§ 23 Absatz 6 BüWG). Die Bescheinigungen werden kostenfrei erteilt beim

Bezirksamt Harburg, Fachamt Einwohnerwesen,
Zentrale Meldeangelegenheiten,
Einwohnerregister – ZM 2
Harburger Rathausforum 3, 21073 Hamburg,
Telefon: 040/4 28 71 - 30 66/- 26 65,
Telefax: 040/4 27 90 - 74 02
E-Mail: einwohnerregister@harburg.hamburg.de

Öffnungszeiten: montags und donnerstags 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, dienstags und mittwochs 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr, freitags geschlossen.

(6) Es empfiehlt sich, die ausgefüllten und von Wahlberechtigten unterzeichneten Formblätter laufend bei der zuständigen Stelle zur Bescheinigung des Wahlrechts einzureichen. Es sollte nicht abgewartet werden, bis alle erforderlichen Unterschriften beisammen sind. Es wird zudem empfohlen, den Wahlvorschlag von mehr als der erforderlichen Anzahl von Personen unterzeichnen zu lassen, damit dieser nicht deshalb ungültig ist, weil bei der Prüfung Unterschriften (z.B. wegen fehlender Wahlberechtigung) nicht anerkannt werden.

5. Sonstige Anforderungen und Anlagen zu Wahlvorschlägen

Der Wahlvorschlag einer Partei oder einer Wählervereinigung muss von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes, darunter der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden oder deren Stellvertretung, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Er soll den Mustern entsprechen, die sich aus den Vordrucken 1 (Landesliste) und 7 (Wahlkreisliste) für das Einreichen von Wahlvorschlägen zur Bürgerschaftswahl, die bei der Landes- bzw. Bezirkswahlleitung erhältlich sind und im elektronischen Wahlvorschlagsystem zur Verfügung stehen, ergeben. Zusätzlich ist für jeden Wahlvorschlag eine Vertrauensperson samt Stellvertretung zu benennen (§ 25 Absatz 5 BüWG).

Ist für die Wohnanschrift eines Kandidierenden ein Sperrvermerk im Melderegister eingetragen, so ist dieses nachzuweisen und zusätzlich eine Erreichbarkeitsanschrift (kein Postfach) anzugeben.

Folgende Unterlagen sind außerdem beizufügen

a) Zustimmungserklärung der Bewerberinnen und Bewerber

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen ihrer Aufstellung im Wahlvorschlag zustimmen. Die Zustimmung zur Aufstellung muss gegenüber der jeweiligen Wahlleitung schriftlich erklärt werden (§ 25 Absatz 3 BüWG). Es sind die Vordrucke 3 (Landesliste) bzw. 9 (Wahlkreisliste) zu nutzen.

b) Wählbarkeitsbescheinigungen

Dem Wahlvorschlag ist für jede Bewerberin und jeden Bewerber die Bescheinigung ihrer Wählbarkeit beizufügen.

Es sind die Vordrucke 4 (Landesliste) und 10 (Wahlkreisliste) zu nutzen, die bei der Landeswahlleitung und den zuständigen Bezirkswahlleitungen erhältlich sind sowie im elektronischen Wahlvorschlagsystem zur Verfügung stehen.

Die Bescheinigung erteilt das Bezirksamt Harburg, Fachamt Einwohnerwesen, Zentrale Meldeangelegenheiten, Einwohnerregister – ZM 2.

Hat der Bewerber oder die Bewerberin in Hamburg keine Wohnung inne, muss die Versicherung vorliegen, dass die Wählbarkeitsvoraussetzungen zur Bürgerschaftswahl erfüllt sind. In diesem Fall sind Ausweisnummer, Ausstellungsdatum und ausstellende Behörde des Personalausweises oder Reisepasses anzugeben (§ 22 Absatz 6 Nummer 5 HmbBüWO).

- c) Niederschrift über die Wahl der Bewerber und Bewerberinnen

Mit dem Wahlvorschlag ist eine Abschrift der Niederschrift über die Wahl der im Vorschlag benannten Bewerber und Bewerberinnen einzureichen. Diese ist von der Versammlungsleitung und der schriftführenden Person zu unterschreiben. Die Niederschrift ist nach den Vordrucken 5 (Landesliste) und 11 (Wahlkreisliste) anzufertigen.

- d) Eidesstattliche Versicherung über die Ordnungsgemäßheit der Kandidierendenaufstellung

Parteien und Wählervereinigungen haben eine eidesstattliche Versicherung von zwei an der Versammlung beteiligten Mitgliedern auf einem Formblatt nach den Mustern der Vordrucke 6 (Landesliste) und 12 (Wahlkreisliste) für das Einreichen von Wahlvorschlägen zur Bürgerschaftswahl einzureichen.

Die an der Versammlung beteiligten Mitglieder haben darauf zu versichern, dass die Bewerber und Bewerberinnen auf einer ordnungsgemäßen Versammlung in geheimer Abstimmung aufgestellt wurden. Auf die Beachtung der Grundsätze eines demokratischen Wahlverfahrens und etwaige Besonderheiten bei der Wahl der Kandidierenden ist hinzuweisen.

- e) Unterstützungsunterschriften

Beigefügt sein müssen außerdem die Formblätter mit der erforderlichen Anzahl von Unterstützungsunterschriften mit der Bescheinigung über das Wahlrecht der jeweiligen Unterzeichnenden.

Wurde die Beteiligung nicht rechtzeitig angezeigt oder wurden Wahlvorschläge oder die erforderlichen Unterstützungsunterschriften nicht rechtzeitig eingereicht, führt dies dazu, dass die Beteiligungsanzeige oder der Wahlvorschlag ungültig sind.

Es gibt jedoch zwei Ausnahmen:

- a) Die Frist konnte infolge höherer Gewalt oder eines sonstigen unabwendbaren Ereignisses nicht eingehalten werden.

Dann kann auf Antrag bei Beteiligungsanzeigen und Landeslisten durch den Landeswahlausschuss und bei Wahlkreislisten durch den Bezirkswahlausschuss Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden. Der Antrag ist innerhalb von 24 Stunden zu stellen. Innerhalb dieser Frist ist die versäumte Handlung nachzuholen.

- b) Die Wahlberechtigung der Unterstützer konnte nicht rechtzeitig nachgewiesen werden, ohne dass der Wahlvorschlagsberechtigte dies zu vertreten hat.

Das Fristversäumnis beim Nachweis der Wahlberechtigung der Unterstützer eines Wahlvor-

schlags ist unbeachtlich, wenn der Wahlvorschlagsberechtigte sie nicht zu vertreten hatte (z. B. weil Versäumnisse auf Seiten der Behörde vorlagen). Ob dies der Fall ist, entscheidet der jeweilige Wahlausschuss im Rahmen der Zulassungsentscheidung.

Der Landeswahlausschuss bzw. die Bezirkswahlausschüsse entscheiden am 61. Tag vor der Wahl (also am 24. Dezember 2019) über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 26 Absatz 1 BüWG). Stellt der Landes- oder ein Bezirkswahlausschuss Mängel fest, wird der Vorschlag nicht zugelassen. Die Mängel können nicht mehr behoben werden.

Ist eine in einem Wahlvorschlag benannte Person so mangelhaft bezeichnet, dass ihre Identität nicht feststeht oder fehlt die Zustimmungserklärung nur einzelner Bewerber oder Bewerberinnen, werden ihre Namen aus dem Wahlvorschlag gestrichen (§ 25 a Absatz 3 Sätze 2 und 3 BüWG).

Hamburg, den 10. Mai 2019

Für die Bekanntmachung des Wahlgebiets und die Einteilung Hamburgs in Wahlkreise sowie für die Bekanntmachung des Landeswahlleiters

Die Behörde für Inneres und Sport

Für die Bekanntmachung der Bezirkswahlleitungen sowie die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Der Landeswahlleiter Amtl. Anz. S. 617

Verfügung

Die Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung genehmigt gemäß § 55 Absatz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 29. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 200), die Zusammenlegung der hochschulübergreifenden Masterstudiengänge „Technomathematik“ und „Industrial Mathematics“ der Universität Hamburg und der Technischen Universität Hamburg, wobei der zukünftig rein englischsprachige Studiengang die Bezeichnung „Technomathematik“ trägt.

Hamburg, den 30. April 2019

**Die Behörde für Wissenschaft,
Forschung und Gleichstellung**

Amtl. Anz. S. 622

Vorschläge für die Wahl der stimmberechtigten Vertreter der freien Träger der Jugendhilfe und/oder für beratende Mitglieder im Jugendhilfeausschuss Harburg

Am 26. Mai 2019 werden die Bezirksversammlungen in Hamburg neu gewählt. In dem Zusammenhang wird auch der Jugendhilfeausschuss Harburg neu gebildet.

Stimmberechtigte Vertreter der freien Träger und Stellvertretungen:

Nach § 71 Absatz 1 Nummer 2 des „Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe –“ ist vorgeschrieben, dass zwei Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses auf Vorschlag der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und der Jugend-

Wohlfahrtsverbände von der Bezirksversammlung Harburg zu wählen sind, sowie die gleiche Anzahl an Stellvertretungen. Laut § 4 AG SGB VIII legt die Bezirksversammlung die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder auf zehn oder 15 fest. Demnach entfallen auf die Träger der freien Jugendhilfe vier bis maximal sechs Sitze.

Vorschlagsberechtigt sind alle anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, die im Bezirk Harburg wirken.

Beratende Mitglieder:

Nach § 3 Absatz 2 Nummern 7, 8, 9 und 10 des „Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (AG SGB VIII)“ sind als beratende Mitglieder im Jugendhilfeausschuss

- eine in der Mädchenarbeit erfahrene Frau,
- eine in der Jungenarbeit erfahrenen Person,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der bezirklichen AG nach § 78 SGB VIII,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter des Bezirksselternausschusses nach § 25 Absatz 1 des Hamburger Kinderbetreuungsgesetzes,
- eine in der Jugendhilfe erfahrene Person, die die Erfahrungen und Interessen der ausländischen Kinder und Jugendlichen und ihrer Familien einbringt,

von der Bezirksversammlung zu wählen. Vorschlagsberechtigt sind neben den im Bezirk wirkenden anerkannten Trägern der Jugendhilfe auch die Jugendhilfeträger/Einrichtungen des Bezirksamtes Harburg (§ 6 Absatz 1 letzter Satz AG SGB VIII).

§ 5 des „Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe –“ legt zum einen fest, dass bei der Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses Frauen und Männer zu gleichen Teilen berücksichtigt werden sollen, zum anderen sollen die freien Träger der Jugendhilfe zur Hälfte Frauen vorschlagen. Wir bitten Sie, dies bei Ihren Vorschlägen zu berücksichtigen.

Wir möchten Sie hiermit um Vorschläge geeigneter Personen für die Wahl durch die Bezirksversammlung Harburg bis zum **7. Juni 2019** bitten.

Bitte senden Sie diese an das
Bezirksamt Harburg,
Dezernat für Soziales, Jugend und Gesundheit,
„Wahl Jugendhilfeausschuss“,
Harburger Ring 33, 21073 Hamburg.

Vermerken Sie auf dem Vorschlag neben dem Namen auch die Anschrift, das Geburtsdatum und die Rufnummer der Person, die Sie für den Jugendhilfeausschuss vorschlagen. Sie verringern damit den zeitlichen Aufwand, wenn wir Nachfragen haben.

Da eine der Voraussetzungen für die Wählbarkeit das Wohnen oder die Tätigkeit im Bereich der Jugendhilfe im Bezirk Harburg ist, wären wir Ihnen sehr verbunden, uns Angaben über das Tätigkeitsfeld zu machen, wenn die vorgeschlagene Person nicht im Bezirk Harburg wohnt. Die Vorschläge für die beiden beratenden Mitglieder (erfahrene Person in der Mädchenarbeit/Jungenarbeit und erfahrene Person in der „ausländischen“ Jugendhilfe) sollten darüber hinaus Angaben enthalten, die Auskunft über die besondere Qualifikation des Kandidaten/der Kandidatin geben. Diese Angaben werden der Bezirksversammlung Harburg zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

Das „Hamburgische Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe –“ enthält auch eine Vertretungsregelung für stimmberechtigte Mitglieder im Jugendhilfeausschuss. Vorsorglich machen wir Sie darauf aufmerksam, dass Ihre Vorschläge für die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder gleichzeitig auch für die Wahl von deren Vertretern gelten.

Weiterhin machen wir darauf aufmerksam, dass sich die Bezirksversammlung Harburg für diese Legislaturperiode vorbehält, bei einer notwendigen Neuwahl eines stimmberechtigten oder beratenden Mitglieds im Jugendhilfeausschuss auf die Vorschlagsliste dieser Ausschreibung zurückgreifen zu können.

Rückfragen können Sie gerne an
Herrn Thomsen (Telefon: 040/4 28 71 - 28 88) oder
Frau Haase (Telefon: 040/4 28 71 - 37 11)
richten.

Hamburg, den 2. Mai 2019

Das Bezirksamt Harburg

Amtl. Anz. S. 622

Bekanntgabe nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer, Geschäftsbereich Gewässer und Hochwasserschutz, Fachbereich G2 Planung und Entwurf Hochwasserschutz, hat am 24. Januar 2019 beim Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer, Geschäftsbereich Gewässer und Hochwasserschutz, Fachbereich G4 Deichverteidigung und Deichaufsicht (Plangenehmigungsbehörde), die förmliche Zulassung für die Änderung der Hochwasserschutzanlage Moorwerder Hauptdeich bei Deichkilometer 8,450 nach Abbruch der Gebäude Moorwerder Hauptdeich 1 und 2 beantragt. Der Antrag beruht auf § 55 Absatz 2 des Hamburgischen Wassergesetzes (HWaG) in Verbindung mit § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

Das Vorhaben stellt eine wesentliche Umgestaltung einer vorhandenen Hochwasserschutzanlage dar und fällt damit unter Nummer 1.13.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Hamburg (Hmb-UVPG) (Ausbau einer Hochwasserschutzanlage, die den Hochwasserabfluss beeinflusst; Änderung der Deichgrundgrenze). Die danach erforderliche standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kriterien nach Einschätzung der Plangenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit dem Amt für Umweltschutz der Behörde für Umwelt und Energie keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die bei der Entscheidung über die Zulassung zu berücksichtigen wären (§ 12 UVPG).

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

Hamburg, den 6. Mai 2019

**Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer
– Geschäftsbereich Gewässer und Hochwasserschutz –
Fachbereich Deichverteidigung und Deichaufsicht**

Amtl. Anz. S. 623

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Offenes Verfahren (EU) [VgV]

Rahmenvereinbarung für IT-Services und IT-Fachanwendungssupport der schulbezogenen IT-Ausstattung und IT-Verfahren

- 1) Bezeichnung und die Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind

Behörde für Schule und Berufsbildung,
Hamburger Straße 41, 22083 Hamburg, Deutschland

- 2) Verfahrensart

Offenes Verfahren (EU) [VgV]

- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind

Die Einreichung der Angebote darf nur elektronisch erfolgen.

- 4) Entfällt

- 5) Art und Umfang der Leistung sowie den Ort der Leistungserbringung

Die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) – Behörde für Schule und Berufsbildung – als Auftraggeber (AG) beabsichtigt den Abschluss einer Rahmenvereinbarung für IT-Services und IT-Fachanwendungssupport der schulbezogenen IT-Ausstattung und IT-Verfahren an Hamburger Schulen. Die Aufgabenstellung beinhaltet für den Auftragnehmer (AN) die eigenverantwortliche Wahrnehmung des Anwender-Fachsupports für schulisches Personal im Bereich IT-Fachsupport und im Bereich IT-Service – pädagogische IT, IT-Service – Verwaltung IT sowie IT Dienstleistung für die Schulen, Ämter und Dienststellen der Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB).

Mit der Zuschlagserteilung kommt ein Vertrag auf Basis des EVB-IT-Dienstvertrages zustande.

Ort der Leistungserbringung: diverse Hamburg

- 6) Gegebenenfalls die Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose

Los 1: IT-Fachsupport

Los 2: IT-Service – pädagogische IT, IT-Service – Verwaltung IT, IT-Dienstleistung

- 7) Gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

- 8) Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist

Vom 1. Juli 2019 bis 30. Juni 2021.

Zweimalige Verlängerungsoption jeweils um ein weiteres Jahr bis längstens 30. Juni 2023.

- 9) Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können

<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.Bieter/DownloadTenderFiles.ashx?subProjectId=zD%252boaMEHwTw%253d>

- 10) Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist

Teilnahme- oder Angebotsfrist: 15. Mai 2019, 12.00 Uhr, Bindefrist: 30. August 2019.

- 11) Entfällt

- 12) Entfällt

- 13) Die mit dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag vorzulegenden Unterlagen, die der Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen verlangt

Siehe Vergabeunterlagen.

- 14) Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden.

Wirtschaftlichstes Angebot:

UfAB 2018: Einfache Richtwertmethode

Hamburg, den 6. Mai 2019

Die Behörde für Schule und Berufsbildung

406

Öffentliche Ausschreibung

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)

Bezirksamt Hamburg-Mitte,
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt,
Ausschreibungsstelle
Caffamacherreihe 1-3, 20355 Hamburg
Telefon: 040/4 28 54 - 34 30, Telefax: 040/42790 - 15 39
E-Mail:
ausschreibungsstelle4@hamburg-mitte.hamburg.de

- b) Vergabeverfahren

Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
Vergabenummer **M/MR Ö-24/2019**

- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen

Kein elektronisches Vergabeverfahren.

- d) Art des Auftrags

Ausführung von Bauleistungen

- e) Ort der Ausführung

Bismarck-Denkmal, Helgoländer Allee, 20459 Hamburg

- f) Art und Umfang der Leistung, ggf. aufgeteilt in Lose

Bismarck-Denkmal – VE 3142 – Naturwerksteinarbeiten/Abdichtungsarbeiten

Die ausgeschriebenen Leistungen umfassen die steinmetzmäßige Instandsetzung sämtlicher Naturwerksteinbekleidungen aus Kappelrodecker Granit am Hamburger Bismarck-Denkmal. Weiterhin ist in weiten Teilen eine Abdichtung aus Polyurethan-Flüssigkunststoff unterhalb der Steinbekleidung aufzubringen. Für die eigenen und die Leistungen anderer Gewerke ist ein Baukran aufzustellen und vorzuhalten.

Die wichtigsten Leistungen im Überblick:

- Baukran für ca. 1,5 Jahre aufstellen und betreiben
- Einrichtung Winterbaustelle
- in Stampfbeton versetzte Steinbekleidung demonstrieren, im Steinlager aufarbeiten und im drainfähigen Mörtelbett versetzen (ca. 1600m², zzgl. ca. 690 m Granit-Blockstufen)
- Stampfbeton zur Schaffung des Abdichtungs-Einbaureaums abtragen und Untergrund ausgleichen (Mengen wie vor)

- Kalksinter-Anlagerungen entfernen (ca. 85 m², zzgl. ca. 285 St Kleinflächen)
- ca. 740 St Vierungen verschiedener Größen herstellen
- ca. 230 St Antragungen mit Steinersatzmörtel herstellen
- ca. 6575 m Fugen mit mineralischem Mörtel erneuern
- ca. 1270 m Bleifugen herstellen
- ca. 28 St Abläufe herstellen
- ca. 2150 m² Abdichtung Flüssigkunststoff herstellen, einschl. Drainschicht
- Herstellen von Wasserleitblechen und Verwehrblechen aus Blei und Titanzink
- Herstellen eines Mauerdurchbruchs im Sägeverfahren für neue Eingangstür

g) Entfällt

h) Aufteilung in Lose: nein

i) Ausführungsfristen

Beginn der Ausführung: 8. Juli 2019

Fertigstellung oder Dauer der Leistungen:

8. Januar 2021

Weitere Fristen siehe Bauzeitenplan

j) Nebenangebote sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen.

k) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen

Vergabeunterlagen werden nicht elektronisch zur Verfügung gestellt. Sie können angefordert werden unter Vergabestelle, siehe Buchstabe a).

n) Ablauf der Angebotsfrist am 7. Juni 2019 um 11.00 Uhr

o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind: Vergabestelle, siehe a)

p) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: Deutsch

q) Eröffnungstermin am 7. Juni 2019 um 11.00 Uhr

Ort: Bezirksamt Hamburg-Mitte,
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt,

Ausschreibungsstelle,
Caffamacherreihe 1-3, Raum C7.203, 20355 Hamburg

Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:
Bieter und ihre Bevollmächtigten

r) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen

s) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind:

Siehe Vergabeunterlagen.

t) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften: Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

u) Nachweise zur Eignung

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“

vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmern präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden. Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmern) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Das Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ ist erhältlich: siehe Vergabeunterlagen

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A zu machen:

Eignungsnachweis Bieter – Referenzliste mit 3 ausgeführten steinrestauratorischen Projekten im Denkmalsbereich, die bezüglich Umfang und Art der ausgeführten Arbeiten vergleichbar sind.

v) Ablauf der Bindefrist: 7. Juli 2019

w) Nachprüfung behaupteter Verstöße

Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)

Bezirksamt Hamburg-Mitte,
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt,
Dezernent, Adresse siehe Buchstabe a)

Hamburg, den 26. April 2019

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

407

Öffentliche Ausschreibung

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)

Bezirksamt Hamburg-Mitte,
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt,
Ausschreibungsstelle
Caffamacherreihe 1-3, 20355 Hamburg
Telefon: 040/4 28 54 - 34 30, Telefax: 040/427 90 - 15 39
E-Mail:
ausschreibungsstelled4@hamburg-mitte.hamburg.de

b) Vergabeverfahren

Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
Vergabenummer **M/MR Ö-22/2019**

c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen

Kein elektronisches Vergabeverfahren.

d) Art des Auftrags

Ausführung von Bauleistungen

e) Ort der Ausführung

Bismarck-Denkmal, Helgoländer Allee, 20459 Hamburg

f) Art und Umfang der Leistung, ggf. aufgeteilt in Lose
Sanierung und Instandsetzung – VE 3001 – Baustelleneinrichtung

Die Leistungen umfassen das Herstellen der Baustelleneinrichtung für die Sanierungsarbeiten am Bismarck-Denkmal. Das Bismarck-Denkmal wird steinmetzmäßig instandgesetzt und abgedichtet. Es wird ein neuer unterirdischer Zugang geschaffen und das Tragwerk umfangreich ertüchtigt. Die Innenräume werden konservierend instandgesetzt.

- Die wichtigsten Leistungen der Baustelleneinrichtung umfassen:
- Tragkonstruktion für ein Bauschild
 - Herstellen Baustelleneinrichtungsfläche mit Mannschafts-, Büro/WC-, Besprechungs- und Sanitärcontainer
 - Bauwasserversorgung, ca. 220 m Anschlussleitung isoliert und beheizt
 - Bauzaun aus Holz mit NATO-Draht, ca. 400 m
 - Schutz von befestigten und unbefestigten Wegeflächen mit Bodenmatten, ca. 1.400 m²
 - div. Sicherungsmaßnahmen
- g) Entfällt
- h) Aufteilung in Lose: nein
- i) Ausführungsfristen
Beginn der Ausführung: 24. Juni 2019
Fertigstellung oder Dauer der Leistungen:
31. Januar 2021
- j) Nebenangebote sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen.
- k) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen
Vergabeunterlagen werden nicht elektronisch zur Verfügung gestellt. Sie können angefordert werden unter Vergabestelle, siehe Buchstabe a).
- n) Ablauf der Angebotsfrist am 11. Juni 2019 um 11.00 Uhr
- o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind:
Vergabestelle, siehe a)
- p) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:
Deutsch
- q) Eröffnungstermin am 11. Juni 2019 um 11.00 Uhr
Ort: Bezirksamt Hamburg-Mitte,
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt,
Ausschreibungsstelle,
Caffamacherreihe 1-3, Raum C7.203, 20355 Hamburg
Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:
Bieter und ihre Bevollmächtigten
- r) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen
- s) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind:
Siehe Vergabeunterlagen.
- t) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften:
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- u) Nachweise zur Eignung
Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.
Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmen präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden. Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.
Das Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ ist erhältlich: siehe Vergabeunterlagen
Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß §6a Abs. 3 VOB/A zu machen:
Eignungsnachweis Bieter – Referenzliste mit 3 ausgeführten steinrestauratorischen Projekten im Denkmalsbereich, die bezüglich Umfang und Art der ausgeführten Arbeiten vergleichbar sind.
- v) Ablauf der Bindefrist: 11. Juli 2019
- w) Nachprüfung behaupteter Verstöße
Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)
Bezirksamt Hamburg-Mitte,
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt,
Dezernent, Adresse siehe Buchstabe a)

Hamburg, den 3. Mai 2019

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Gerichtliche Mitteilungen

Terminsbestimmung

71 f K 46/16. Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Dienstag, 20. August 2019, 9.30 Uhr**, Sitzungssaal 224, Amtsgericht Hamburg, Caffamacherreihe 20, 20354 Hamburg, öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Niendorf. Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum. ME-Anteil 575/10.000, Sondereigentums-Art Räume des Reihenhauses, SE-Nummer 16, Sondernutzungsrecht an der Grundstücksfläche sowie dem Stellplatz, Blatt 14258 BV 1 an Grundstück Gemarkung Niendorf, Flurstück 9902, Wirtschaftsart und Lage Freifläche, Anschrift Reinhold-Meyer-Straße 46/70, 4.560 m² und Grundstück Gemarkung Niendorf, Flurstück 9903, Wirtschaftsart und Lage Freifläche, Anschrift Reinhold-Meyer-Straße 34/44.

Objektbeschreibung/Lage laut Angabe des Sachverständigen: Reihenmittelhaus als Wohnungseigentum; Gesamtanlage mit 19 Wohneinheiten, hier Zeile zu 6 Einheiten; Baujahr 1988; Wohnfläche etwa 161,9 m², Kellergeschoss mit Hobbyraum; Erdgeschoss mit 2 Zimmern, Küche, Duschbad mit WC, Diele; Obergeschoss mit 3 Zimmern und Badezimmer; Dachgeschoss ausgebaut mit 2 Zimmern; Terrasse. Sondernutzungsrecht an einem Kfz-Stellplatz und einer Gartenfläche sind zugeordnet. Gas-Brennwertheizung mit zentraler Warmwasserbereitung als Gas-Kombi-Therme. Die Immobilie wurde im Bewertungszeitpunkt durch einen Miteigentümer genutzt.

Verkehrswert: 470.000,- Euro.

Der Versteigerungsvermerk ist am 28. Juli 2016 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Ver-

fahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 10. Mai 2019

Das Amtsgericht, Abt. 71

409

Terminsbestimmung

802 K 21/18. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 18. September 2019, 10.00 Uhr**, Sitzungssaal E.005, Amtsgericht Hamburg-Barmbek, Spohrstraße 6, 22083 Hamburg, öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Duvenstedt. Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum. ME-Anteil 18.075/100.000, Sondereigentums-Art Wohnung, dem Kellerraum und dem Stellplatz der Garage, SE-Nummer 2, Blatt 2925 BV 1 an Grundstück Gemarkung Duvenstedt, Flurstück 2615, Wirtschaftsart und Lage Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Anschrift Duvenstedter Triftweg 13, 1.162 m².

Objektbeschreibung/Lage laut Angabe des Sachverständigen: Es handelt sich um eine Eigentumswohnung im Erdgeschoss sowie einen Kellerraum und einen Stellplatz in der Garage im Duvenstedter Triftweg 13, Baujahr etwa 1996, gepflegt und in ruhiger zentraler Lage. Die Wohnung hat 2 1/2 Zimmer und eine Wohnfläche von etwa 83 m² und ist mit einem Balkon versehen. Das monatliche Wohngeld beträgt 421,- Euro inkl. Heizung und Instandhaltungsrücklage.

Verkehrswert: 264.000,- Euro.

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. Juni 2018 in das Grundbuch eingetragen worden. Zur Zuschlagserteilung ist die Zustimmung des Wohnungseigentumsverwalters erforderlich.

Das über den Verkehrswert eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Raum 2.044, Telefon: 040/42863-6795 und -6798, Telefax: 040/42798-3411, montags, dienstags, donnerstags und freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr eingesehen werden. Infos und kostenfreier Gutachtendownload im Internet unter www.zvg.com.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe

von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 10. Mai 2019

Das Amtsgericht
Hamburg-Barmbek

Abteilung 802

410

Terminsbestimmung

323 K 10/18. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Freitag, 9. August 2019, 9.00 Uhr**, Sitzungssaal 114, Amtsgericht Hamburg-Altona, Max-Brauer-Allee 91, 22765 Hamburg, öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Lurup. Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum. ME-Anteil 526/10.000, Sondereigentums-Art Wohnung mit Keller, SE-Nummer 11, Blatt 4258 BV 1 an Grundstück Gemarkung Lurup, Flurstück 691, Wirtschaftsart und Lage Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Anschrift Jevenstedter Straße 49a, 49b, 51a, 51b, 5.011 m².

Objektbeschreibung/Lage laut Angabe des Sachverständigen: Die 4-Zimmer-Wohnung liegt in der Jevenstedter Straße 49b, dort im II. Obergeschoss links. Die Wohnfläche von etwa 77,2 m² verteilt sich auf Küche, Flur, Bad, WC, Balkon und 4 Zimmer. Fernwärme. Eigennutzung liegt vor. Die Wohnung befindet sich in einer Wohnungseigentümergeinschaft mit 24 Wohneinheiten, Baujahr: 1961.

Verkehrswert: 213.000,- Euro.

Der Versteigerungsvermerk ist am 28. Mai 2018 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungster-

min vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 10. Mai 2019

**Das Amtsgericht
Hamburg-Altona**
Abteilung 323

411

Güterrechtsregister

Eintragungen:

5. Dezember 2018

69 GR 13958. Klaus **Brey**, geboren am 12. Oktober 1961, Grömitz und seine Ehefrau Manuela Andrea, geborene Rudolph, geboren am 30. November 1960, Hamburg, haben durch Vertrag vom 29. Oktober 2019 Gütertrennung vereinbart.

21. Januar 2019

69 GR 13959. Thomas Albert **Scheffler**, geboren am 20. April 1984

und dessen Ehefrau Charlene, geborene Leicht, geboren am 18. September 1986, Hamburg, haben vereinbart: Der gesetzliche Güterstand der Zugewinngemeinschaft ist durch einzelne Vereinbarungen im Ehevertrag vom 6. Dezember 2018, Notar Dr. Gebele, UR.Nr. 2562/2018, modifiziert worden.

30. Januar 2019

69 GR 10314. Peter **Bröhan**, geboren am 26. November 1947 und dessen Ehefrau Margret, geborene Meier, geboren am 28. Juni 1950, Hamburg, haben durch Vertrag vom 15. November 2018 die Aufhebung der Gütertrennung und den Güterstand der Zugewinngemeinschaft vereinbart.

4. Februar 2019

69 GR 13960. Jonas **Benholz**, geboren am 19. Dezember 1984 und dessen Ehefrau Federica Maria Corradi Dell'Acqua, geboren am 6. Juli 1984, Hamburg, haben durch Vertrag vom 7. Dezember 2018 für die güterrechtlichen Wirkungen der Ehe das Recht der Bundesrepublik Deutschland gewählt. Ferner ist Gütertrennung vereinbart worden.

7. Februar 2019

69 GR 12155. Arthur Johannes **Beecken**, geboren am 11. Mai 1939 und dessen Ehefrau Waltraut Frieda Hilde, geborene Krüger, geboren am 11. Mai 1942, Schenefeld, haben durch Vertrag vom 26. November 2018 die Aufhebung der Gütertrennung und den Güterstand der Zugewinngemeinschaft vereinbart.

4. März 2019

69 GR 13961. Samet **Jaja**, geboren am 28. Dezember 1975 und dessen Ehefrau Nevenka Miloshevska, geboren am 16. September 1966, Hamburg, haben durch Vertrag vom 28. Januar 2019 für die güterrechtlichen Wirkungen der Ehe das Recht der Bundesrepublik Deutschland gewählt. Ferner ist Gütertrennung vereinbart worden.

26. März 2019

69 GR 13962 Detlef Rolf **Lünstedt**, geboren am 26. April 1958 und dessen Ehefrau Petra, geboren am 30. Mai 1957, Wandlitz haben durch Vertrag vom 5. März 2019 die Aufhebung der Gütertrennung und den Güterstand der Zugewinngemeinschaft vereinbart.

9. April 2019

69 GR 13963. Peter **Fallet**, geborener Machaliński, geboren am 14. Mai 1974 und seine Ehefrau Estelle, geboren am 11. Juni 1979, Hamburg, haben durch Vertrag vom 4. Oktober 2018 für die güterrechtliche Wirkung der Ehe das Recht der Bundesrepublik Deutschland gewählt. Ferner ist Gütertrennung vereinbart worden.

29. April 2019

69 GR 10366 Peter **Thoma**, geboren am 13. August 1959 und dessen Ehefrau Jolanta geborene Sepiol, geboren am 6. April 1970, Hamburg, haben durch Vertrag vom 21. März 2019 die Aufhebung der Gütertrennung und der Güterstand der Zugewinngemeinschaft vereinbart.

Das Amtsgericht, Abt. 69

412